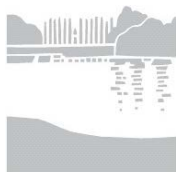


71.00

Abwasserreglement

vom 24. Mai 2018



Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Geltungsbereich	5
2	Beizug Dritter	5
II. Reinhaltung der Gewässer		
1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers		
3	Planung	5
4	Abwasseranlagen	5
5	Private Abwasseranlagen	6
6	Mitbenützung und Übernahme	6
7	Versickerung und Einleitung	6
8	Sickerwasser aus Deponien	6
2. Öffentliche Kanalisation		
9	Erstellung durch die Gemeinde	6
10	Erstellung durch die Grundeigentümer	7
11	Anschluss	7
3. Anforderungen an Abwasseranlagen		
12	Erstellung und Betrieb	7
13	Unterhalt und Erneuerung	7 - 8
14	Stand der Technik	8
15	Zuständigkeit	8
III. Bewilligung und Kontrolle		
16	Bewilligungspflicht	8
17	Gesuche	8
18	Abwassertechnische Voraussetzungen	9
19	Verfahrensvorschriften	9
20	Kontrolle und Abnahme	9
21	Leitungskataster	9

Artikel	Seite
IV. Finanzierung	
1. Allgemeines	
22 Mittel	9 - 10
23 Gemeinderechnung	10
2. Gebühren	
Grundgebühr	
24 a) Allgemein	10
25 b) Bemessungen	10-11
26 c) ausserhalb der Bauzonen	11
27 d) Überdurchschnittlich grosser Abwasseranfall	11
Schmutzwassergebühr	
28 a) Allgemein	12
29 b); aa) industrielles und gewerbliches Abwasser	12
30 b); bb) Ermittlung	12-13
31 b); cc) Kontrollmessungen	13
32 c) Herabsetzung	13
Gemeinsame Bestimmungen	
33 a) Gebührenansätze	13
34 Erhebung Schmutzwassergebühr	14
3. Beiträge	
Anschlussbeitrag	14
35 a) Allgemein	14
36 b) Nachzahlung	14
Baukostenbeitrag	
37 a) Grundsatz	14
38 b) Beitragspflicht, Bemessung und Verfahren	15
39 Sonderfälle	15
40 Gesetzliches Pfandrecht	15

Artikel		Seite
	4. Gemeinsame Bestimmungen	
	Zahlungspflicht	15
41	a) Gebühren	15-16
42	b) Beiträge	16
43	Rechnungstellung	16
44	Mehrwertsteuer	16
45	Fälligkeit und Verzugszins	16
46	Verjährung	16
47	Zuständigkeit für Rechnungstellung	17
	V. Verschiedene Bestimmungen	
48	Gewässerschutzpolizei	17
49	Treibgut	17
50	Ausnahmebewilligungen	17
	VI. Schlussbestimmungen	
51	Aufhebung bisherigen Rechts	17
52	Übergangsbestimmungen	17
53	Vollzugsbeginn	18
54	Fakultatives Referendum	18

Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹ folgendes

Abwasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Oberuzwil.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2 Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3 Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4 Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

¹ sGS 752.2

Art. 5 Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Art. 6 Mitbenützung und Übernahme

Die Baukommission kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten².

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die von Grundeigentümern verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7 Versickerung und Einleitung

Die Baukommission entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist³.

Art. 8 Sickerwasser aus Deponien

Die Baukommission sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9 Erstellung durch die Gemeinde

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit zweckmässig in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Als öffentliche Kanalisation gelten Leitungen, welche im Abwasserkataster entsprechend aufgeführt sind.

² Art. 9 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

³ Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

- Art. 10 Erstellung durch die Grundeigentümer
Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Planungs- und Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements.

- Art. 11 Anschluss
Die Baukommission entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist⁴.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Die Baukommission kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Sie entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

- Art. 12 Erstellung und Betrieb
Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

- Art. 13 Unterhalt
Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Bei Baugesuchen für vorhandene Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Bestehende Abwasseranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, können mit Zustimmung der Baukommission auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden müssen.

⁴ Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (SGS 752.2)

Bei Änderung oder Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen haben die privaten Anschlieser ihre Anschlüsse auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen. In öffentlichen Verkehrsanlagen liegende private Kanäle sind im Zusammenhang mit öffentlichen Bauvorhaben instandzustellen, sofern ihr Zustand dies erfordert.

Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Dichtheit nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind zu ersetzen oder zu sanieren.

Die Baukommission verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

Art. 14 Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 15 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen für öffentliche Abwasseranlagen und die Baukommission diejenigen für private Abwasseranlagen.

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 16 Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung der Baukommission Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Art. 17 Gesuche

Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

- Art. 18 Abwassertechnische Voraussetzungen
Die Baukommission prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

- Art. 19 Verfahrensvorschriften
Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

- Art. 20 Kontrolle und Abnahme
Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:
a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

- Art. 21 Leitungskataster
Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung zur Schlusskontrolle einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

- Art. 22 Mittel
Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
 1. Grundgebühr
 2. Schmutzwassergebühr

- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
 - 1. Anschlussbeitrag
 - 2. Baukostenbeitrag
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.
- d) Abgeltung aus öffentlichen Haushalten für Meteorwasser bei Staats- und Gemeindestrassen (Anteil Strassenentwässerung);

Für an das Kanalisationsnetz der Gemeinde angeschlossene Grundstücke ausserhalb des Einzugsgebietes werden die Bestimmungen dieses Reglements sachgemäss angewendet.

Art. 23 Gemeinderechnung

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung⁵ gedeckt.

2. Gebühren

Art. 24 Grundgebühr

a) Allgemein

Für jedes Grundstück, aus welchem verschmutztes oder unverschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, hat der Grundeigentümer jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Art. 25 b) Bemessung

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch, unabhängig vom Stand der Überbauung, zonengewichtet mit nachstehenden Faktoren.

Bauzonen ⁶ :	Abkürzung:	Faktor:
Wohnzone	WE	0.78
Wohnzone	W2	0.88
Wohnzone	W3	1.00
Wohnzone	W4	1.09
Wohn-Gewerbe-Zone	WG2	1.22
Wohn-Gewerbe-Zone	WG3	1.34
Wohn-Gewerbe-Zone	WG4	1.44
Gewerbe-Industrie-Zone	GI3	1.37
Gewerbe-Industrie-Zone	GI4	1.46
Industriezone	I	1.50
Kernzone	K	1.68
Dorfkernzone	DK2	1.46
Dorfkernzone	DK3	1.59

⁵ Art. 21 der Haushaltsverordnung (SGS 151.53)

⁶ Zonen gemäss Baureglement der Gemeinde Oberuzwil

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	0.93
Intensiverholungszone	Iz	1.34
Grünzone (Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen)	GE	1.34
Nichtbauzonen ⁷ :		
Grünzone (Freihaltung)	GF	0.00
Grünzone (Grundwasserschutz)	GG	0.00
Grünzone (Naturschutz)	GN	0.00
Landwirtschaftszone	L	0.88
Übriges Gemeindegebiet	UeG	0.88
Weitere Zonenarten ⁸ :		
Übriges Gemeindegebiet (Bahn)	UeG B	0.00
Übriges Gemeindegebiet (Strasse/Wege)	UeG S ⁹	2.44
Hinweis (Wald)	WA	0.00
Hinweis (Gewässer)	GW	0.00

Art. 26 c) ausserhalb der Bauzonen

Für Grundstücke ohne Kanalisationsanschluss ausserhalb der Bauzone wird keine Gebühr erhoben.

Für Grundstücke mit Kanalisationsanschluss ausserhalb der Bauzone¹⁰ wird eine Hoffläche von maximal 800 m² beitragspflichtig.

Bei Strassengrundstücken ausserhalb der Bauzone¹¹ ist die ganze Fläche beitragspflichtig. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nichtverschmutztem Abwasser.

Art. 27 d) Überdurchschnittlich grosser Abwasseranfall

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen, erhebt der Gemeinderat eine Gebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen, die sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge bemisst.

⁷ Zonen gemäss Baureglement der Gemeinde Oberuzwil

⁸ Unterarten des UeG (Bahn/Strassen/Wege) und Hinweise (Wald/Gewässer); nicht im Baureglement definiert.

⁹ Ausgenommen Staatsstrassen; vgl. III. Nachtrag zum Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) und Botschaft; Meteorwasser von Staatsstrassen wird separat abgegolten.

¹⁰ Nichtbauzonen gem. Baureglement: Landwirtschaftszone und Übriges Gemeindegebiet (UeG) ohne Unterarten.

¹¹ Weitere Zonenarten: Übriges Gemeindegebiet (UeG S)

Art. 28 Schmutzwassergebühr

a) Allgemein

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 29 b) Industrielles und gewerbliches Abwasser

aa) Verschmutzungsfaktor

Bei Abwasser aus industriellen oder gewerblichen Betrieben auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen, welches nicht als häusliches Abwasser zu qualifizieren ist, wird die Schmutzwassergebühr berechnet durch Multiplikation der Abwassermenge mit einem periodisch festzulegenden, gewichteten Verschmutzungsfaktor für die frachtmässige Belastung sowie mit dem Mengenpreis (in CHF pro m³) nach dem Gebührentarif. Dies ergibt für die Gebühr die folgende Berechnungsformel:

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \text{Abwassermenge} \times \text{gewichteter Verschmutzungsfaktor} \times \text{Mengenpreis}$$

Für die Festlegung der frachtmässigen Belastung wird - unter Vorbehalt abweichender reglementarischer Bestimmungen - die Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung" (Anhang B, Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe), Ausgabe 2006, des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) angewendet. Dies gilt insbesondere für den gewichteten Verschmutzungsfaktor, für den hydraulischen Einwohnergleichwert und den Basiswert BQ.

Soweit dieser Richtlinie für einen bestimmten industriellen oder gewerblichen Betrieb keine Bemessungsgrundlagen entnommen werden können, sind die entsprechenden Mess- und Berechnungsmethoden des Abwasserverbandes Flawil-Degersheim-Gossau massgebend.

Art. 30 bb) Ermittlung

Die Abwassermengen der industriellen und gewerblichen Betriebe werden periodisch zu Lasten des Gebührenpflichtigen entweder gemessen oder aufgrund des Frischwasserverbrauchs berechnet.

Die Verschmutzungsfaktoren der Abwässer aus diesen Betrieben werden periodisch zu Lasten des Gebührenpflichtigen entweder gemessen und berechnet oder vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen vergleichbarer Betriebe festgesetzt.

Die Messungen und Berechnungen erfolgen über einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitraum als Referenzperiode. Er kann beim Anfall von grösseren Schadstofffrachten eines Betriebs permanente Messungen verlangen.

Der Gebührenpflichtige sowie die auf dessen Grundstück Abwässer verursachenden Betrieben können - beim Anfall von grösseren Schadstofffrachten eines Betriebs - verpflichtet werden, nach Weisung des Gemeinderates auf eigene Kosten Einrichtungen zur Bestimmung von Abwassermenge und frachtmässiger Belastung zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, die erforderlichen Bestimmungen und Berechnungen vorzunehmen und die Resultate der Gemeinde zur Verfügung zu stellen sowie Rückstellproben über eine bestimmte Zeitspanne zur Verfügung zu halten.

Der Gemeinderat kann anordnen, dass die Beprobung und Analyse des Abwassers eines Betriebs auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch eine fachlich anerkannte Drittperson ausgeführt wird.

Die Abwassermenge wird pro Betriebsstätte gemessen und der Verschmutzungsfaktor pro Betriebsstätte gemessen und berechnet.

Art. 31 cc) Kontrollmessungen

Der Gemeinderat kann bei den Gebührenpflichtigen sowie bei den auf deren Grundstücken Abwässer verursachenden Betrieben Kontrollmessungen durchführen. Ergeben sich dabei Differenzen zur bisher ermittelten Abwassermenge oder zum bisher ermittelten Verschmutzungsfaktor, kann der Gemeinderat die verwendeten Zahlen entsprechend anpassen oder die Durchführung von Messungen im Sinne von Art. 27b dieses Reglements anordnen.

Art. 32 c) Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 33 Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebährentarif.

Art. 34 Erhebung Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird wo möglich¹² als Zuschlag zum Wasserzins festgelegt.

Der Gemeinderat kann die Wasserversorgungen verpflichten, den Zuschlag mit der Wasserrechnung einzuziehen. Er legt die Bezugsprovision im Tarif fest.

3. Beiträge

Art. 35 Anschlussbeitrag

a) Allgemein

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, bezahlt der Eigentümer einen einmaligen Beitrag von 2,5% des Neuwertes zzgl. MwSt.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung¹³ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 36 b) Nachzahlung

Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist für den Mehrwert eine Beitragszahlung zu leisten. Diese beträgt 2,5% des Mehrwertes.

Der anrechenbare Mehrwert entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor¹⁴;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Bei der Berechnung der Nachzahlung werden von Fr. 30'000.– zzgl. MwSt. als Freibetrag nicht berücksichtigt.

Für Bauten und Anlagen ohne Neuwert wird der Beitrag auf der Basis der Erstellungskosten berechnet.

Wird eine Baute oder Anlage durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag nach den Bestimmungen von Art. 33 festgesetzt. Früher bereits für die ersetzte Baute oder Anlage veranlagte und bezahlte Beiträge werden dabei angerechnet.

Art. 37 Baukostenbeitrag

a) Grundsatz

Die Kosten für Bau und Erneuerung von Sammelleitungen (Feinerschliessung) werden von den Grundeigentümern getragen. Der Gemeinderat erhebt hierfür Baukostenbeiträge.

¹² Sofern eine Wasserversorgung den Wasserverbrauch misst und in Rechnung stellt.

¹³ Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1)

¹⁴ gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

- Art. 38 b) Beitragspflicht, Bemessung und Verfahren
 Grundeigentümer, denen ein Sondervorteil erwächst, sind beitragspflichtig. Die Aufteilung der Kosten erfolgt durch die Erstellung eines Perimeters nach dem Mass des Sondervorteils.
- Für die Kostenverlegung und das Verfahren wird sachgemäss das Strassengesetz¹⁵ angewandt. Auf das Kostenverlegungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Kostentragung durch Vertrag geregelt ist.

- Art. 39 Sonderfälle
 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Anschluss- und Baukostenbeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

- Art. 40 Gesetzliches Pfandrecht
 Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht¹⁶.

3. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 41 Zahlungspflicht
- a) Gebühren
 Zahlungspflichtig für die Grundgebühr ist, wer zu Jahresbeginn Eigentümer des Grundstückes ist. Die Zahlungspflicht entsteht ab der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.
- Zahlungspflichtig für die Schmutzwassergebühr ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation.

¹⁵ Art. 77 bis 86 StrG (sGS 732.1)

¹⁶ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} EG-ZGB

Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühr für Grundwasserabsenkungen und Baugrubenentwässerungen (als Grundgebühr) ist, wer zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder der Baugrubenentwässerung im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Art. 42 b) Beiträge

Zahlungspflichtig für den Anschlussbeitrag und den Baukostenbeitrag ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der jeweiligen Kostenverfügung. Wurde eine provisorische Kostenverfügung ausgestellt, ist derjenige Grundeigentümer zahlungspflichtig, der zum Zeitpunkt dieser Verfügung Eigentümer des Grundstücks war.

Art. 43 Rechnungstellung

Die Grund- und die Schmutzwassergebühr werden periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Anschlussbeiträge werden auf der Grundlage der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt bei Baubeginn provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Schätzung des Neuwertes veranlagt. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Benützungsgebühr für Grundwasserabsenkungen und Baugrubenentwässerungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

Art. 44 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Beiträgen und Gebühren nicht enthalten. Sie wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 45 Fälligkeit und Verzugszins

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5% des Rechnungsbetrages geschuldet.

Art. 46 Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach 5 Jahren und Beitragsforderungen nach 10 Jahren nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Art. 47 Zuständigkeit für Rechnungsstellung

Die Beitrags- und Gebührenrechnungen werden durch die zuständige Amtsstelle verfügt.

Gegen die Rechnungsverfügungen können bei der Baukommission Einsprache erhoben werden.

Die Verfügungen der Baukommission können unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden. ¹⁷

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 48 Gewässerschutzpolizei

Die Baukommission übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Sie trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 49 Treibgut

Die Baukommission erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 50 Ausnahmegewilligungen

Die Baukommission kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 26. Mai 2003 wird aufgehoben.

Art. 52 Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglements vom 26. Mai 2003 abzurechnen.

¹⁷ Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)

Art. 53 Vollzugsbeginn
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 54 Fakultatives Referendum
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Oberuzwil, 29. Mai 2018

Gemeinde Oberuzwil
Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Mai 2018

Fakultatives Referendum vom 15. Juni 2018 bis 24. Juli 2018

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21. August 2018 per 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt.